

# Außerordentliche Beilage

zum Amtsblatt No. 50. der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Marienwerder, den 10. Dezember 1873.

## Regulatio

zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen.

Auf Grund des § 166 der Kreis-Ordnung vom 13. Dezember 1872 ergeht zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreisausschüssen nachstehendes Regulativ.

Geschäfte des Kreis Ausschusses.

§ 1. In öffentlicher Sitzung des Kreis Ausschusses und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt die Entscheidung in allen streitigen Verwaltungssachen, soweit der Klageantrag nicht durch schriftlichen Bescheid nach § 142 Absatz 1 und § 143 Absatz 3 der Kreis-Ordnung seine Erledigung findet.

Die Öffentlichkeit der Verhandlung kann jedoch nach § 151 von dem Kreis Ausschusse durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn er dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet. Ausgenommen hiervon sind die unter Nr. II. 4 a. und 8 a.—c. dieses Paragraphen aufgeführten armen- und gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, in welchen nach §§ 52 und 61 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 bzw. nach § 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Verhandlung stets in öffentlicher Sitzung zu erfolgen hat.

Zu den streitigen Verwaltungssachen gehören nach § 140 der Kreis-Ordnung:

I. im Gebiete der Kreisverwaltung:

1. die Ablehnung eines unbefordeten Amtes in der Verwaltung und Vertretung des Kreises (d. h. des Amtes eines Mitgliedes des Kreistages, des Kreis Ausschusses oder einer Kreiscommission, sowie des Amtes eines Amtsvorstehers, eines stellvertretenden Amtsvorstehers oder eines Mitgliedes des Amtsausschusses — (§ 8 Absatz 6 der Kreis-Ordnung),
2. Beschwerden der Gemeinden und einzelner Kreisangehörigen wegen Ueberbürdung mit Kreisabgaben (§ 19 der Kreis-Ordnung);

II. im Gebiete der Amts- bzw. Polizeiverwaltung:

1. Beschwerden über die Verfügungen der Amtsvorsteher (§ 67 der Kreis-Ordnung),
2. Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen und exekutivische Anordnungen der Amts- und Ortsvorsteher, sowie der städtischen Polizeiverwalter (§ 80 der Kreis-Ordnung),
3. Umwandlung der von den Behörden des Kreises endgültig festgesetzten Geldbußen in Haft (§ 82 der Kreis-Ordnung),
4. in armenpolizeilichen Angelegenheiten:

- a) Streitigkeiten zwischen Armenverbänden, soweit dieselben der schiedsrichterlichen Entscheidung und fühneamtlichen Vermittelung des Kreis Ausschusses unterliegen (§ 135 I. 1 der Kreis-Ordnung),
  - b) Streitigkeiten zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Verwandten und Angehörigen (§ 135. I. 2 der Kreis-Ordnung),
5. in wegepolizeilichen Angelegenheiten: streitige Wegebau sachen (§ 135 II. 1 a. b. und c. der Kreis-Ordnung),
6. in Vorfluths-, Ent- und Bewässerungssachen:
- a) Streitigkeiten über
    - a) die Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei Stauwerken,
    - β) die Beschaffung von Vorfluth,
    - γ) die Räumung und Unterhaltung von Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen (§ 135 III. 1 a., b. und c. der Kreis-Ordnung),
  - b) Beschwerden gegen die von den Polizeibehörden (Amtsvorstehern und städtischen Polizeiverwaltungen) in Vorfluths- und anderen wasserpolizeilichen Angelegenheiten erlassenen Verfügungen (§ 135 III. 2 der Kreis-Ordnung),
  - c) Anträge auf Abfassung des Präklusionsbescheides bei Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen (§ 135 III. 3 der Kreis-Ordnung);
7. in feldpolizeilichen Angelegenheiten:
- a) Pfandgeld-Streit sachen,
  - b) Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsvorsteher und der städtischen Polizeiverwaltungen (§ 135 IV. 1 und 2 der Kreis-Ordnung),
8. in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten:
- a) Anträge auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen der im § 135 V. 1. der Kreis-Ordnung bezeichneten Art, soweit dergleichen Anträge nicht in Fällen, in denen keine Einwendungen im Publikations-Verfahren erhoben worden sind oder in denen ein Publikations-Verfahren überhaupt nicht stattfindet, durch alsbaldige Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde oder durch schriftlichen Bescheid nach § 21 bzw. §§ 24 und 25 vorletzter Absatz der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und Nr. 41 bzw. Nr. 51 und 35 der Anweisung vom 4. September 1869 ihre Erledigung finden,

b) Anträge auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken, soweit dergleichen Anträge nicht in Fällen, in denen keine Einwendungen erhoben worden sind, durch die alsbaldige Ertheilung der Konzessions-Urkunde oder durch schriftlichen Bescheid nach §§ 40 bzw. 21 der Gewerbe-Ordnung und Nr. 55 der Anweisung vom 4. September 1869 ihre Erledigung finden,

c) Zurücknahme von Konzessionen der vorbezeichneten Art (§ 135 V. 2 der Kreis-Ordnung),

9. in bau- und feuerpolizeilichen Angelegenheiten: Beschwerden gegen Anordnungen oder Verfügungen der Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwaltungen (§ 135 VI. der Kreis-Ordnung),

10. in Ansiedelungs-Sachen: Anträge auf Gestattung neuer Ansiedelungen, soweit dieselben nicht in Fällen, in denen kein Widerspruch von Seiten der Betheiligten vorliegt, durch die alsbaldige Ertheilung des Konzesses ihre Erledigung finden (§ 135 VII. der Kreis-Ordnung);

III. im Gebiete der ländlichen Kommunalverwaltung:

1. die Ablehnung des Amtes eines Gemeindevorsteher's oder Schöffen (§ 25 der Kreis-Ordnung),

2. Gemeindecchlüsse über anderweite Aufbringung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, sofern gegen die Bestätigung Einwendungen erhoben worden sind, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung der Gemeindefasten bestehenden Ortsverfassung (§ 135 IX. 9 der Kreis-Ordnung),

3. Beschwerden wegen der Theilnahme am Stimmrechte und an den Gemeindefasten, sowie wegen Heranziehung zu den Gemeindefasten, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein (§ 135 IX. 10 der Kreis-Ordnung),

4. die Festsetzung der Dienstkosten-Entschädigungen der Gemeindevorsteher und der Bejoldungen anderer Gemeindebeamten im Falle von Streitigkeiten zwischen den Betheiligten (§ 135 IX. 11 der Kreis-Ordnung),

5. Beschwerden wegen Abnahme von Gemeindefasten (§ 135 IX. 12 der Kreis-Ordnung);

IV. in Angelegenheiten der Dienstaufsicht:

1. das Disziplinarverfahren gegen Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher (§ 35), gegen Amtsvorsteher, Stellvertreter der Amtsvorsteher und kommissarische Amtsvorsteher (§ 68), sowie gegen Kreisbeamte (§ 134 Nr.

3 der Kreis-Ordnung), zum Zwecke der Entfernung aus dem Amte,

2. Berufungen gegen die von dem Amtsvorsteher gegen Gemeinde- und Gutsvorstände verhängten Zwangsmaßregeln (§ 83 der Kreis-Ordnung);

V. im Gebiete der ländlichen Schulverwaltung:

1. Beschwerden über die Heranziehung zu Schulbeiträgen, die Beschwerde mag auf gänzliche Befreiung oder Ermäßigung gerichtet sein (§ 135 X. 1 der Kreis-Ordnung),

2. die Feststellung des Geldwerths der Naturalien und des Ertrages der Ländereien bei Regulirung des Einkommens der Elementarlehrer im Falle eines Streites unter den Betheiligten (§ 135 X. 2 der Kreis-Ordnung),

3. streitige Schulbau-Sachen, welche nicht gleichzeitig die Küsterei betreffen (§ 135 X. 3 der Kreis-Ordnung);

VI. im Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege der Landgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke:

1. die zwangsweise Einführung von sanitätspolizeilichen Einrichtungen, soweit nicht der Gegenstand durch Gesetz geregelt ist (§ 135 XI. 1 der Kreis-Ordnung),

2. die Feststellung der Verpflichtung zur Tragung der Kosten und deren Vertheilung unter die Verpflichteten (§ 135 XI. 2 der Kreis-Ordnung);

VII. im Gebiete der Justizverwaltung:

Einwendungen gegen die Geschworenen-Listen (§ 135 XII. der Kreis-Ordnung).

§ 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen dem Kreis-Ausschusse obliegenden Geschäfte, insbesondere

I. im Gebiete der Kreisverwaltung:

1. die Aufforderung zur Uebernahme eines unbesoldeten Amtes in der Verwaltung oder Vertretung des Kreises (§ 8 Absatz 5 der Kreis-Ordnung),

2. die Einschätzung der Forensen, der Bergwerksbesitzer, der Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, der Aktiengesellschaften und der juristischen Personen zu den Kreisabgaben, soweit sie zu den der Vertheilung der letzteren zu Grunde gelegten Staatssteuern nicht schon unmittelbar herangezogen sind (§ 15 der Kreisordnung),

3. die Vereinigung zweier oder mehrerer Güter in einem Wahlbezirke des Verbandes der Landgemeinden, deren jedes zu weniger als 20 Thlr. Grund- und Gebäudesteuer veranlagt ist, zu Gesamt- (Kollektiv-) Stimmen und die Regelung der Art, in welcher das Kollektivstimmrecht zum Zwecke der Wahl des oder der Kreistags-Abgeordneten auszuüben ist (§ 99 der Kreisordnung),

4. die Vereinigung zweier oder mehrerer Gemeinden in einem Wahlbezirke des Verbandes der Landgemeinden, deren jeder weniger als 20 Thlr.

- Grund- und Gebäudeteuer entrichtet und weniger als 100 Einwohner zählt, zu Gesamt- (Kollektiv-) Stimmen und die Regelung der Art, in welcher das Kollektivstimmrecht zum Zwecke der Wahl des oder der Kreistags-Abgeordneten auszuüben ist (§ 101 der Kreisordnung),
5. die Bestimmung des Wahlortes für die Wahl der Kreistags-Abgeordneten in den Wahlbezirken des Verbandes der Landgemeinden (§ 103 der Kreisordnung),
  6. die Bestimmung des Wahlortes für die Wahl der in Städte-Wahlbezirken zu wählenden Kreistags-Abgeordneten (§ 104 der Kreisordnung),
  7. die Aufstellung und Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten zur Wahl der Kreistags-Abgeordneten (§ 110 der Kreisordnung),
  8. die Vorschläge für die Vertheilung der Kreistags-Abgeordneten auf die einzelnen Wahlverbände, für die Bildung von Wahlbezirken für die Landgemeinden und die zum Verbande derselben gehörigen selbstständigen Gutsbezirke, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer, sowie für die Vertheilung der Abgeordneten der Landgemeinden auf dieselben, ingleichen für die Vertheilung der städtischen Abgeordneten auf die Städte, bezw. für die Bildung von Städte-Wahlbezirken (§ 111 der Kreisordnung),
  9. die Revision des Vertheilungsplans (§ 112 der Kreisordnung),
  10. die Prüfung der Protokolle über die Wahlen der Kreistags-Abgeordneten (§ 113 der Kreisordnung),
  11. die Beschlussfassung über die Zusammenberufung des Kreistages (§ 118 Absatz 3 der Kreisordnung),
  12. die Ausarbeitung besonderer Propositionen für den Kreistag (§ 119 der Kreisordnung),
  13. die Aufstellung des Kreis-Haushaltsetats (§ 127 Absatz 1 der Kreisordnung),
  14. die Ausarbeitung des Verwaltungs-Berichts (§ 127 Absatz 2 der Kreisordnung),
  15. die Bestimmung eines Mitgliedes des Kreis-ausschusses für die außerordentlichen Revisionen der Kreis-Kommunalkasse (§ 128 der Kreisordnung),
  16. die Revision der Jahresrechnung der Kreis-Kommunalkasse und die Veröffentlichung eines Auszuges aus derselben (§ 129 der Kreisordnung),
  17. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kreistages, soweit damit besondere Kommissionen, Kommissarien oder Beamte durch Gesetz oder Kreistags-Beschluss beauftragt werden (§ 134 No. 1 der Kreisordnung),
  18. die Verwaltung der Kreis-Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze und der Beschlüsse des Kreistages, sowie in Gemäßheit des von diesem festzustellenden Kreis-Haushaltsetats (§ 134 No. 2 der Kreisordnung),
  19. die Ernennung der Beamten des Kreises, die Leitung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung derselben (§ 134 No. 3 der Kreisordnung),
  20. die Begutachtung von Angelegenheiten, welche dem Kreis-ausschusse von den Staatsbehörden überwiesen werden (§ 134 No. 4 der Kreisordnung);
- II. im Gebiete der Amts- bzw. Polizeiverwaltung:
1. die Vorschläge über die Bildung der Amtsausschüsse (§ 51 Nr. 1 Absatz 3 der Kreisordnung),
  2. die einstweilige Uebertragung der Stellvertretung eines Amtsvorstehers an einen der benachbarten Amtsvorsteher oder den Bürgermeister einer benachbarten Stadt, sofern sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person findet, sowie für den Fall des gleichzeitigen Abganges oder der gleichzeitigen Behinderung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters (§ 57 Absatz 4 der Kreis-Ordnung),
  3. die Bestimmung des Stellvertreters oder eines benachbarten Amtsvorstehers zur Erledigung eines Amtsgeschäfts, bei welchem der Amtsvorsteher persönlich theilhaft ist (§ 57 Absatz 5 der Kreis-Ordnung),
  4. die Bestimmung eines der Schöffen zur Vertretung des Gemeindevorstehers in seiner Eigenschaft als Amtsvorsteher (§ 57 Absatz 6 der Kreis-Ordnung),
  5. die Vorschläge der zu kommissarischen Amtsvorstehern geeigneten Personen (§ 58 der Kreis-Ordnung),
  6. die Bestimmung desjenigen Amtsvorstehers bezw. Bürgermeisters, welcher die in Bezug auf die öffentlichen Wege nothwendigen Anordnungen zu treffen hat, wenn die Betheiligten verschiedenen Amtsbezirken, bezw. Amts- und Stadtbezirken des Kreises angehören (§ 61 Absatz 3 der Kreis-Ordnung),
  7. die Ergänzung der Zustimmung des Amtsausschusses zum Erlasse von Orts- oder Amtspolizei-Verordnungen (§ 62 letzter Absatz der Kreis-Ordnung),
  8. die Ertheilung von Aufträgen an die Amtsvorsteher zur Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landes- und Kreis-Kommunalverwaltung (§ 66 der Kreis-Ordnung),
  9. die Festsetzung der Amtsankosten-Entschädigungen der Amtsvorsteher, sowie der Remunerationen der kommissarischen Amtsvorsteher

- nach Anhörung der Betheiligten (§ 69 der Kreis-Ordnung),
10. die außerordentliche Feststellung von Ausgaben, zu deren Leistung das Amt gesetzlich verpflichtet ist, deren Bewilligung aber von Seiten des Amtsausschusses unterlassen oder verweigert wird (§ 72 der Kreis-Ordnung),
  11. die Beschlussfassung über die Zustimmung zum Erlasse kreispolizeilicher Verordnungen (§ 78 der Kreis-Ordnung),
  12. die Beschlussfassung über die Ausdehnung der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter, auf andere öffentliche Bauten (Kanal-, Chaussée zc. Bauten), insoweit es sich hierbei um Bauten des Kreises oder von Gemeinden handelt (§ 135 II. 2 der Kreis-Ordnung),
  13. die Ernennung der sachverständigen Kommissarien zur Setzung eines Merkpfahls (§ 135 III. 1 a. der Kreis-Ordnung, § 2 des Gesetzes vom 15. November 1811, § 5 des Vorfluthgesetzes für Neuorpommern und Rügen vom 9. Februar 1867),
  14. der Erlass von Reglements über die Räumung von Gräben und Wasserläufen auf Grund des § 3 des Gesetzes für Neuorpommern vom 9. Februar 1867 (§ 135 III. 4 der Kreis-Ordnung),
  15. die Funktionen der Kreisvermittlungskommission bei Bewässerungsanlagen (§ 135 III. 5 der Kreis-Ordnung),
  16. die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über die Freigebung des Thierfanges während der Saat- und Erndtzeit (§ 135 IV. 3 der Kreis-Ordnung),
  17. die Festsetzung von allgemeinen Werthsätzen für Wartung und Fütterung gepfändeter Viehstücke und von allgemeinen Gebührensätzen für Taxatoren (§ 135 IV. 4 der Kreis-Ordnung),
  18. die Erledigung von Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen der im § 135 V. 1 der Kreis-Ordnung bezeichneten Art, welche, ohne daß Einwendungen dagegen im Publikations-Verfahren eines solchen erhoben worden sind, oder ohne Einleitung eines solchen zur alsbaldigen Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde oder zu einem schriftlichen Bescheide nach § 21 bezw. §§ 24 und 25 vorletzter Absatz der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und Nr. 41 bezw. Nr. 51 und 35 der Anweisung vom 4. September 1869 geeignet erscheinen,
  19. die Erledigung von Anträgen auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken, welche, ohne daß Einwendungen
- dagegen erhoben worden sind, zur alsbaldigen Ertheilung der Konzessions-Urkunde oder zu einem schriftlichen Bescheide nach §§ 40 bezw. 21 der Gewerbe-Ordnung geeignet erscheinen (§ 135 V. 2 der Kreis-Ordnung),
20. die Erledigung von Anträgen zur Gestattung neuer Ansiedelungen, welche, ohne daß Widerspruch dagegen erhoben worden ist, zur alsbaldigen Ertheilung des Konsenses geeignet erscheinen (§ 135 VII. der Kreis-Ordnung),
  21. die Bestätigung der Abgaben-Vertheilungspläne und die Regulirung sofort vollstreckbarer Interimistica (§ 135 VIII. der Kreis-Ordnung);
- III. im Gebiete der ländlichen Kommunalverwaltung:
- die Aufsicht über die Kommunal-Angelegenheiten der Amtsbezirke, der ländlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, namentlich
1. die Beschlussfassung über die Vermehrung der Zahl der Schöffen auf Antrag einer Gemeinde nach Anhörung des Amtsvorstehers (§ 22 Absatz 3 der Kreis-Ordnung),
  2. die Beschlussfassung über die Verjagung der Bestätigung der Wahlen von Gemeindevorstehern und Schöffen (§ 26 Absatz 3 der Kreis-Ordnung),
  3. die Beschlussfassung über die Ernennung stellvertretender Gemeindevorsteher und Schöffen, nachdem den Wahlen der letzteren wiederholt die Bestätigung verjagt worden oder wenn eine Wahl überhaupt nicht zu Stande gekommen ist (§ 26 Absatz 4 und 5 der Kreis-Ordnung),
  4. die Ernennung von Kommissarien zur Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und den Gutsherren wegen der von den letzteren für die Verwaltung des Schulzenamts ausgewiesenen Landdotationen zc. (§ 28 Absatz 6 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 der Kreis-Ordnung),
  5. die Prüfung und Bestätigung der über die Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und Gutsherren (siehe vorhergehende Nr. 3) aufgenommenen Rezepte (§ 28 Absatz 6 in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Kreis-Ordnung), sowie die Begutachtung der im § 42 der Kreis-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten bei diesen Auseinandersetzungen (§ 42 letzter Absatz der Kreis-Ordnung),
  6. die Anordnung der Bestellung besonderer Stellvertreter der Gutsbesitzer (Gutsvorsteher) für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Theile eines selbstständigen Gutsbezirks (§ 32 letzter Absatz der Kreis-Ordnung),
  7. die Beschlussfassung über die Verjagung der Bestätigung von Gutsvorstehern (§ 33 der Kreis-Ordnung),
  8. die Beschlussfassung über die Ernennung eines

- Stellvertreters des Gutsbesizers in den im § 34 der Kreis-Ordnung angegebenen Fällen,
9. die Ernennung von Kommissarien zur Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und den Besitzern von Lehn- und Erbschulzengütern (§ 41 Absatz 1 der Kreis-Ordnung),
  10. die Prüfung und Bestätigung der über die Auseinandersetzung zwischen den Gemeinden und den Besitzern von Lehn- und Erbschulzengütern aufgenommenen Rezesse (§ 41 Absatz 2 der Kreis-Ordnung), sowie die Begutachtung der im § 42 der Kreis-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten bei diesen Auseinandersetzungen (§ 42 letzter Absatz der Kreis-Ordnung),
  11. die Genehmigung von Kommunalbezirks-Veränderungen durch Zulegung oder Abzweigung einzelner Grundstücke, soweit diese Genehmigung bisher dem Ober-Präsidenten zustand (§ 135 IX. 1 der Kreis-Ordnung), sowie die Begutachtung solcher Kommunalbezirks-Veränderungen, welche nach § 1 Absatz 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 14. April 1856 der Genehmigung des Königs bedürfen (§ 135 IX. vorletzter Absatz der Kreis-Ordnung),
  12. die Genehmigung von Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten in Folge von Bezirksveränderungen an Stelle der Bezirksregierung (§ 135 IX. 2 der Kreis-Ordnung),
  13. die Genehmigung des Status über die Vereintigung eines ländlichen Gemeindebezirks und eines selbstständigen Gutsbezirks (§ 135 IX. 3 der Kreis-Ordnung),
  14. die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über anderweite Regelung des Stimmrechts in der Gemeindeversammlung, sowie die Anordnung einer Ergänzung oder Abänderung der in Ansehung des Stimmrechts bestehenden Ortsverfassungen (§ 135 IX. 4 der Kreis-Ordnung),
  15. die Bestätigung des Status über die Bildung einer gewählten Gemeindevertretung (§ 135 IX. 5 der Kreis-Ordnung),
  16. die Genehmigung zur Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, zu Pachtungen außerhalb der Feldflur und zur Aufnahme von Schulden (§ 135 IX. 6 der Kreis-Ordnung),
  17. die Regulirung von Zahlungsmodalitäten bei Exekutions-Vollstreckungen gegen Landgemeinden (§ 135 IX. 7 der Kreis-Ordnung),
  18. die Ertheilung der Bescheinigung zu dem Nachweise, daß von einer Gemeinde bei der Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken oder denselben gleichstehenden Gerechtigkeiten die den Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen besonderen Formen beobachtet sind (§ 135 IX. 8 der Kreis-Ordnung),
  19. die Bestätigung von Gemeindebeschlüssen über anderweite Aufbringung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, gegen welche Einwendungen von

- keiner Seite erhoben worden sind (§ 135 IX. 9 der Kreis-Ordnung),
20. die resolutorische Feststellung von Defekten in Gemeinde- und Amtskassen (§ 135 IX. 13 der Kreis-Ordnung),
  21. die Entscheidung in denjenigen Streitigkeiten, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 63 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 und § 135 IX. Eingang der Kreis-Ordnung);
- IV. in Angelegenheiten der Dienstaufsicht:
- die Androhung und Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher (§ 35), gegen Amtsvorsteher, Stellvertreter der Amtsvorsteher und kommissarische Amtsvorsteher (§ 68), sowie gegen Kreisbeamte (§ 134 Nr. 3 der Kreis-Ordnung), ohne förmliches Disziplinarverfahren;
- V. im Gebiete der Justizverwaltung:
- die Aufstellung der Geschworenen-Listen (§ 135 XII. der Kreis-Ordnung);
- VI. in dem Verfahren der streitigen Verwaltungssachen:

1. die Zurückweisung eines unzweifelhaft rechtlich unbegründeten Klageantrags nach Vorschrift des § 142 der Kreis-Ordnung,
2. die Entscheidung über einen gegen eine öffentliche Behörde gerichteten Klageantrag nach Vorschrift des § 143 der Kreis-Ordnung,
3. die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige zu erkennenden Strafen (§ 146 Absatz 2 der Kreis-Ordnung),
4. die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingeleger Berufung an das Verwaltungsgericht (§ 160 der Kreis-Ordnung),
5. die Erledigung von Beschwerden, welche darauf gerichtet sind, daß die Art der Vollstreckung mit dem Inhalte der ergangenen Entscheidung nicht übereinstimme (§ 165 Absatz 2 der Kreis-Ordnung).

Dem Kreisausschusse bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend unter I. bis VI. aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Beteiligten bezw. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in seine öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen des Kreis Ausschusses.

§. 3. Der Kreis Ausschuss versammelt sich auf Berufung seines Vorsitzenden (des Landraths bezw. des Stellvertreters desselben — § 136 Absatz 2 der Kreis-Ordnung —). Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, im Voraus regelmäßige Sitzungstage zu bestimmen.

§. 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer Sitzung des Kreis Ausschusses beizuwohnen oder

sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies dem Vorsitzenden sofort anzuzeigen.

Ferien.

§ 5. Der Kreis Ausschuss hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September. Dieselben sind vierzehn Tage vor ihrem Beginne durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Während der Ferien dürfen in öffentlicher Sitzung des Kreis Ausschusses nur schleunige Sachen zur Verhandlung gelangen.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen sind die Ferien ohne Einfluß.

Befugnisse des Vorsitzenden, Leitung des Verfahrens.

§ 6. Der Vorsitzende leitet und beaufsichtigt den gesammten Geschäftsgang bei dem Ausschusse und sorgt für die prompte Erledigung der Geschäfte (§ 136 Absatz 1 der Kreis-Ordnung).

Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und vermerkt auf denselben den Tag des Einganges.

Hat in streitigen Verwaltungssachen eine Partei den Schriftstücken kein Duplikat beigelegt (§ 145 der Kreis-Ordnung), so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 7. In allen Angelegenheiten, welche nicht dem in den §§ 140 ff. der Kreis-Ordnung bezeichneten Verfahren unterliegen (siehe § 2 dieses Regulativs), kann der Vorsitzende, wenn der vorliegende Fall keinen Aufschub zuläßt, Namens des Kreis Ausschusses Verfügungen erlassen (§ 137 Absatz 3 der Kreis-Ordnung). Die gleiche Befugniß steht den Mitgliedern des Kreis Ausschusses in Ansehung derjenigen Angelegenheiten zu, deren selbstständige Bearbeitung ihnen von dem Vorsitzenden übertragen worden ist (§ 137 Absatz 1 der Kreis-Ordnung); jedoch bleibt es dem Ermessen des letzteren in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

Wird gegen das Versügte von dem Betheiligten Einspruch erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kreis Ausschusses hierüber herbeizuführen (§ 137 Absatz 3 der Kreis-Ordnung).

§ 8. Zur Behandlung nach den Bestimmungen des § 7 erscheinen, soweit es sich um materielle Entscheidungen handelt, der Natur der Sache nach die im § 2 unter I. 1—14, 16, 19 (soweit eine definitive Ernennung von Beamten des Kreises in Frage steht), 20, II. 1, 2 (soweit eine einstweilige Uebertragung der Stellvertretung eines Amtsvorstehers an einen der benachbarten Amtsvorsteher oder den Bürgermeister einer benachbarten Stadt für den Fall in Frage steht, daß sich im Amtsbezirke keine zur Ernennung als Stellvertreter geeignete Person findet), 4, 5, 7, 9—12, 14—21, III. 1—3, 5—8, 10—17, 19, 20, IV. (soweit es sich um die Ausübung der dem Kreis Ausschusse zustehenden Befugniß zur Verhängung von Disziplinarstrafen handelt), V., VI. 1—3 und 5 aufgeführten Angelegenheiten nicht geeignet; jedoch können Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen,

lediglich die Vorbereitung bezw. die Leitung des Verfahrens vor dem Kreis Ausschusse bezwecken, auch in diesen Angelegenheiten von dem Vorsitzenden bezw. dem mit der Bearbeitung der Angelegenheit beauftragten Mitglieder des Kreis Ausschusses erlassen werden.

Die letztere Bestimmung findet gleichmäßig Anwendung auch auf die im § 1 des Regulativs aufgeführten Angelegenheiten (§ 137 Absatz 1 der Kreis-Ordnung).

§ 9. In den zur kollegialischen Entscheidung des Kreis Ausschusses gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst, und da, wo ein Syndikus angestellt ist (§ 132 der Kreis-Ordnung), auch diesen zum Referenten oder zum Korreferenten ernennen.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Verathungen in den Sitzungen des Kreis Ausschusses; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen; — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§ 11. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben. Indessen hängt es von dem Ermessen des Vorsitzenden ab, auch in dem Falle, wenn beide Parteien erschienen sind, der Vernehmung derselben den Vortrag des Sachverhältnisses durch den Referenten vorangehen zu lassen.

§ 12. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Hat die Verkündigung der Entscheidung nicht sofort erfolgen können, so bedarf es zu diesem Behufe nicht der Anberaumung einer besonderen Sitzung, vielmehr genügt allein die Zustellung der mit Gründen versehenen Entscheidung an die Parteien (§ 152 der Kreis-Ordnung).

Jedoch hat in armenpolizeilichen und gewerbepolizeilichen Streitsachen (§ 1 II. 4a. und 8a.—c.) die Verkündigung der Entscheidung nach §§ 52 und 61 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, bezw. nach § 21 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der Nr. 42 letzter Absatz der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869 stets in öffentlicher Sitzung des Kreis Ausschusses zu erfolgen. Erscheint in derartigen Streitsachen die Auslegung der Entscheidung nothwendig, so erfolgt die Verkündigung derselben in einer weiteren Sitzung, welche sofort anzuberäumen und den Parteien bekannt zu

machen ist. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzugeben.

§ 13. Die Kosten des Verfahrens, sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren sind durch besondere Verfügung, der Regel nach zugleich mit dem Erlasse der Hauptentscheidung festzusetzen (§ 162 der Kreis-Ordnung). Der Festsetzung der zu erstattenden Auslagen hat erforderlichen Falls die Anhörung des Gegners vorherzugehen.

Einer Verkündigung der Kostenfestsetzungs-Verfügung in öffentlicher Sitzung bedarf es nicht.

§ 14. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen des Kreis-Ausschusses; er kann aus denselben diejenigen, welche Störungen verursachen, entfernen lassen.

Ausfertigungen.

§ 15. Alle Entscheidungen, Verfügungen u. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift:

Der Kreis-Ausschuß des Kreises N. N.

in den Fällen der §§ 7 und 8 aber mit der Unterschrift:

Namens des Kreis-Ausschusses des Kreises N. N. versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Konzepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden zu vollziehen.

Die Konzepte der Verfügungen, welche von einem mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Mitgliede des Kreis-Ausschusses abgefaßt worden sind (§§ 7 und 8), bedürfen der Mitzeichnung des Vorsitzenden; etwaige Meinungsverschiedenheiten, welche sich hierbei zwischen dem betreffenden Mitgliede und dem Vorsitzenden ergeben, unterliegen der kollegialischen Beschlussfassung des Kreis-Ausschusses.

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift:

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel des Kreis-Ausschusses — Preussischer Adler mit der Umschrift: Kreis-Ausschuß des Kreises N. N. — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder des Kreis-Ausschusses aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

In gleicher Weise erfolgt die Ausfertigung der Entscheidung in den Fällen des § 2, wenn dieselbe in öffentlicher Sitzung des Kreis-Ausschusses und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erlassen worden ist.

§ 16. Alle Namens des Kreis-Ausschusses zu bewirkenden Zustellungen erfolgen durch die dem Kreis-Ausschusse nachgeordneten Behörden (städtische Polizeiverwaltungen, Amtsvorsteher, Gemeinde- und Gutsvorstände) oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Besondere Arten des Verfahrens.

§ 17. Nach § 140 der Kreis-Ordnung gelten

1. für das Verfahren in Streitsachen zwischen Armenverbänden, soweit dieselben der schieds-

- richterlichen Entscheidung und sühneamtlichen Vermittelung des Kreis-Ausschusses unterliegen (§ 1 II. 4 a. des Regulativs), die Vorschriften der §§ 61 und 62 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz
- 2. für das Verfahren bei Anträgen auf Setzung von Meßpfählen und Verschaffung von Vorfluth die Vorschriften der §§ 1 bis 7 und der §§ 11 bis 34 des Gesetzes vom 15. November 1811, sowie der §§ 4 bis 11 und §§ 14 bis 28 des Vorfluthgesetzes für Neuorpomern und Rügen vom 9. Februar 1867 mit der Maßgabe, daß vor Erlass der Entscheidung, soweit erforderlich, eine mündliche Verhandlung unter den Parteien in öffentlicher Sitzung des Kreis-Ausschusses stattzufinden hat,
- 3. für das Aufgebots- und Präklusionsverfahren bei Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen die Vorschriften der §§ 19 bis 22 des Gesetzes vom 28. Februar 1843, des Gesetzes vom 23. Januar 1846 und des Artikels 3 des Gesetzes vom 11. Mai 1853,
- 4. für das Verfahren in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten, soweit dieselben der Entscheidung des Kreis-Ausschusses unterliegen (§ 1 II. 8a., b. und c., § 2 II. 17 und 18 dieses Regulativs), die Vorschriften in den §§ 17—25, 33, 40, 49, 53 und 54 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, sowie die Bestimmungen unter Nr. I. 3 und 12 und Nr. II. 26—51, 55, 57—65 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 4. September 1869, letztere Bestimmungen mit der Maßgabe,
  - a) daß an Stelle der Bezirksregierung der Kreis-Ausschuß und unter Nr. 57 letzter Absatz an Stelle des Ministeriums das Verwaltungsgericht tritt, und
  - b) daß in dem Kontradiktorischen Verfahren bei Ertheilung und Entziehung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken gemäß § 135 V. 2 letzter Absatz der Kreis-Ordnung der Amtsvorsteher bezw. die städtische Polizeibehörde behufs Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bezw. der Geschäfte der Staatsanwaltschaft (Nr. 61 und 62 der Anweisung vom 4. September 1869) zur mündlichen Verhandlung der Sache einzuladen ist,
  - c) daß der Rekurs (die Berufung) stets bei Verlust des Rechtsmittels bei dem Kreis-Ausschusse angemeldet und gerechtfertigt werden muß,
  - d) daß an die Stelle der in der Nr. 46 vorgesehenen vierzehntägigen Frist die im § 260 der Kreis-Ordnung vorgeschriebenen Fristen treten

**Berufungen.**

§ 18. Gegen die Entscheidungen des Kreis-  
ausschusses steht, soweit dieselben nicht endgültige sind, nach  
§§ 155 und 156 der Kreis-Ordnung den Beteiligten  
und aus Gründen des öffentlichen Interesses dem Vor-  
sitzenden das Recht der Berufung an das Verwaltungs-  
gericht, in Angelegenheiten, betreffend die Errichtung  
und Veränderung gewerblicher Anlagen (§ 135 V 1  
der Kreis-Ordnung) und in Disziplinarsachen (Angelegen-  
heiten (§ 135 VIII. der Kreis-Ordnung) an die Bezirks-  
regierung zu. Endgültig sind nachstehende Entschei-  
dungen des Kreis-Ausschusses:

1. die schiedsrichterlichen Entscheidungen von  
Streitigkeiten zwischen Arnenverbänden (§ 135  
I. 1 der Kreis-Ordnung),
2. die interimistischen Entscheidungen in streitigen  
Begebau-Sachen darüber, von wem und auf  
welchen Kosten das Erforderliche geschehen muß,  
und in Verbindung hiermit, ob und in wel-  
cher Höhe Entschädigung zu leisten ist, mit  
Vorbehalt des Rechtsweges (§ 135 II. 1 b.  
der Kreis-Ordnung),
3. die interimistischen Festsetzungen des Wasser-  
standes bei Stauwerken während der Dauer  
des gerichtlichen Verfahrens (§ 135 III. 1 a.  
der Kreis-Ordnung — § 6 des Gesetzes vom  
15. November 1811 und § 10 des Vorfluths-  
gesetzes für Neuorpommern und Rügen vom  
9. Februar 1867),
4. die interimistischen Festsetzungen über Streitig-  
keiten:
  - a) wegen Beschaffung von Vorfluth (§ 135 III.  
1 b. der Kreis-Ordnung — §§ 11 ff. des  
Gesetzes vom 15. November 1811 und  
§§ 14 ff. des Gesetzes für Neuorpommern  
und Rügen vom 9. Februar 1867),
  - b) wegen Räumung und Unterhaltung von  
Gräben, Wasserabzügen und Privatflüssen  
(§ 135 III. 1 c. der Kreis-Ordnung —  
§ 10 des Gesetzes vom 15. November 1811,  
§ 7 des Gesetzes vom 28. Februar 1843  
und §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Fe-  
bruar 1867) mit Vorbehalt des Rechts-  
weges,
5. die Präklusionsbescheide in Bewässerungs- und  
Entwässerungssachen (§ 135 III. 3 der Kreis-  
Ordnung).  
Gegen diese Bescheide sind jedoch Resti-  
tutionsgesuche an den Kreis-Ausschuß binnen  
zehn Tagen bezw. sechs Wochen zulässig (§ 22  
des Gesetzes vom 28. Februar 1843 und § 7  
des Gesetzes vom 23. Januar 1846),
6. die resolutorischen Entscheidungen in Pfand-  
geld-Streitsachen (§ 135 IV. 1 der Kreis-  
Ordnung),
7. die interimistischen Entscheidungen in streitigen  
Abgabewertheilungs-Sachen (§ 135 VIII. der  
Kreis-Ordnung, § 20 des Gesetzes vom 3. Ja-

- nuar 1845 und § 1 des Gesetzes für Neuor-  
pommern und Rügen vom 26. Mai 1856),
8. die interimistischen Entscheidungen in streitigen  
Schulbau-Sachen über die Verpflichtung, zu  
den Baukosten beizutragen, und über die Ver-  
theilung dieser Kosten unter den hierzu Ver-  
pflichteten, mit Vorbehalt des Rechtsweges  
(§ 135 X. 3 b. der Kreis-Ordnung),
9. die Entscheidungen über Einwendungen gegen  
die Geschwornen-Urlisten (§ 135 XII. der Kreis-  
Ordnung).

§ 19. Die Frist zur Einlegung der Berufung  
beträgt nach § 158 der Kreis-Ordnung für die Parteien  
21 Tage, sofern nicht für einzelne Fälle eine andere  
Frist gesetzlich bestimmt ist.

Die Berufungsfrist beginnt mit der Zustellung  
der Entscheidung, wobei jedoch der Tag der Behändi-  
gung selbst in die Frist nicht eingerechnet wird. Die  
Frist ist daher für gewahrt zu erachten, wenn die Be-  
rufung vor Ablauf des 21. Tages nach dem Tage der  
Zustellung bei dem Kreis-Ausschusse angemeldet und ge-  
rechtfertigt ist.

Die Frist beträgt:

**I. sechs Wochen**

1. für Berufungen gegen definitive Entscheidungen  
des Kreis-Ausschusses in streitigen Abgaben-  
vertheilungs-Sachen und gegen bestätigte Ab-  
gaben-Vertheilungspläne.

Für den Fiskus und die demselben durch  
Artikel XIII. der Deklaration vom 6. April  
1839 (Ges.-Sammlung S. 126) und § 43  
der Verordnung vom 21. Juli 1849 über das  
Verfahren in Civilprozessen im Bezirk des  
Appellationsgerichts zu Greifswald gleichge-  
stellten Personen beträgt die Frist zwölf Wochen,

2. für Berufungen gegen resolutorische Entschei-  
dungen des Kreis-Ausschusses in Betreff der  
Festsetzung der Höhe des Wasserstandes bei  
Stauwerken in Neuorpommern und Rügen  
(§ 9 des Vorfluthgesetzes für die gedachten  
Landestheile vom 9. Februar 1867).
- Für die übrigen Landestheile, in denen  
die Kreis-Ordnung gilt, beträgt die Frist für  
die in Rede stehenden Berufungen nach § 158  
dieses Gesetzes 21 Tage, da das für jene  
Landestheile erlassene Gesetz wegen des Wasser-  
stauses bei Mühlen und Verschaffung der Vor-  
fluth vom 15. November 1811 überhaupt keine  
bestimmte Berufungsfrist vorschreibt,
3. für Berufungen gegen Entscheidungen des  
Kreis-Ausschusses als Kreisvermittlungskom-  
mission bei Bewässerungsanlagen (§ 32 des  
Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse  
vom 28. Februar 1843);

**II. vier Wochen**

- für Berufungen gegen Entscheidungen des Kreis-  
ausschusses in Disziplinar-Untersuchungen gegen  
Gemeindevorsteher, Schöffen und Gutsvorsteher,



gegen Amtsvorsteher, Stellvertreter der Amtsvorsteher und kommissarische Amtsvorsteher, sowie gegen Kreisbeamte (§ 42 des Disziplinar-Gesetzes vom 21. Juli 1852),

### III. vierzehn Tage

1. für Berufungen gegen Entscheidungen (Bescheide) des Kreisausschusses in Angelegenheiten, betreffend die Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen (§§ 20 und 25 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869),
2. für Berufungen gegen Entscheidungen (Bescheide) des Kreisausschusses über Anträge auf Ertheilung von Konzessionen zum Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, wie zum Kleinhandel mit Getränken, sowie über die Zurücknahme solcher Konzessionen (§§ 40 und 54 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869),
3. für Berufungen gegen Strafbefehle an ungehorsame Zeugen und Sachverständige (§ 146 Absatz 2 und § 135 I. 2 der Kreis-Ordnung; §§ 61 und 49 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871);

### IV. zehn Tage

1. für Berufungen gegen Entscheidungen, welche der Kreisauschuß über Beschwerden gegen polizeiliche Verfügungen und exekutivische Anordnungen der Amts- und Ortsvorsteher, sowie der städtischen Polizeiverwalter getroffen hat (§ 80 der Kreisordnung),
2. für Berufungen gegen die von dem Kreis-ausschusse verfügte Umwandlung der von den Behörden des Kreises endgültig festgesetzten Geldbußen in Haft (§ 82 der Kreisordnung),
3. für Berufungen gegen Entscheidungen, welche der Kreisauschuß über Beschwerden gegen die vom Amtsvorsteher gegen Gemeinde- und Gutsvorsteher verhängten Zwangsmassregeln getroffen hat (§ 83 der Kreisordnung),
4. für Berufungen gegen Beschlüsse des Kreis-ausschusses auf Anträge wegen Berichtigung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten für die Kreistagswahlen (§ 110 Absatz 2 der Kreis-ordnung),
5. für Berufungen gegen resolutorische Entscheidungen des Kreis-ausschusses in Streitigkeiten

zwischen Armenverbänden und den zur Unterstützung eines Hilfsbedürftigen verpflichteten Verwandten und Angehörigen (§ 135 I. 2 der Kreisordnung; § 66 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871),

6. für Berufungen gegen resolutorische Entscheidungen des Kreis-ausschusses in streitigen Wegebaufachen darüber:
  - a) was im Interesse des öffentlichen Verkehrs geschehen muß,
  - b) ob ein Weg, von dem es streitig ist, ob er ein öffentlicher oder Privatweg sei, für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen ist (§ 135 II. 1 a. und c. der Kreisordnung),
7. für Berufungen gegen Entscheidungen\* des Kreis-ausschusses über die Gestattung oder Befragung neuer Ansiedelungen (§ 29 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 und § 1 des Gesetzes für Neuvorpommern und Rügen vom 26. Mai 1856),
8. für Berufungen gegen die von dem Kreis-ausschusse erlassenen Kostenfestsetzungs-Verfügungen (§ 162 letztes Alinea der Kreisordnung).

Geschäfts-Kontrollbücher.

§ 20. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Kontrollbücher für die Kreis-ausschüsse bleibt bis auf Weiteres dem Präsidenten der Bezirksregierung nach Berathung mit dem Verwaltungsgerichte vorbehalten.

§ 21. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende des Kreis-ausschusses dem Präsidenten der Bezirksregierung eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von dem Kreis-ausschusse im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen abzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die bei Handhabung der materiellen und der prozessualischen Bestimmungen der Kreisordnung gemachten Erfahrungen Anlaß bieten.

Berlin, den 20. November 1873.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

